

*Administration*  
*Obligations Capitalibus & fundationibus depositis*  
*qualiter cum cointelligentia Causarum Directorij verenda?*

34480

*6. Sept.*  
*788.*  
In Zusammenhang der, wegen Verechnung, bey Ausfolg-  
lassung der Obligationen, nach beschehener Rückzahlung der  
geistlichen Fonds Kapitalien untern 2ten July d. J. No.  
 $\frac{2595}{2595} = 1$ . an das unterstehende Hauptzahlamt erlassenen Ver-  
ordnung, wird demselben auch in Bezug auf die ad fundum  
publicum einzuhebende Bruderschafts, oder sonstige weltli-  
che Stiftungs = Kapitalien der Auftrag gemacht, nach be-  
schehener Tilgung eines Kapitals nicht sogleich den Schuld-  
brief zu verabsolgen, sondern vorläufig von dem Causarum  
Directorat brevi manu zu erheben: ob und was für Kö-  
sten, bey Eintreibung dieser oder jener Schuld etwa ge-  
macht worden? Ob irgend eine, und welche Intabulations-  
taxen ausständig sind? um sofort, nach Umständen, welche  
samt der in der Frag stehenden Obligation der Stelle vor-  
zulegen kommen, die Vergütung auch der diesfälligen Aus-  
lagen bey dem betreffenden Schuldner durch die betreffende  
Behörde nachholen zu können.

Es wird also dem Administratorat die bey den unterste-  
henden Hauptzahlamt getroffene Verfügung bekannt ge-  
macht, um die untergeordneten Rentämter zu belehren,  
daß wenn bey selben eine Schuld im ganzen getilgt würde,  
sie den Schuldner nur mit einer Interims = Rekognition zu  
versehen, in Ansehung der Obligation aber, so wie es bey  
den Salz = und Dreyßigstämtern zugleich veranlasset wor-  
den, an das Administratorat, als an welches die Obliga-  
tionen derley getilgter Kapitalien, von hieraus jederzeit von  
Fall zu Fall werden übermachtet werden, zu weisen haben.

Sollten nun einige von obberührten Auslagen zu ent-  
richten seyn, so hat dasselbe die Nachtragung derselben zu  
bewirken, und gegen Zurücknehmung der von irgend einen  
Amt ausgestellten Interims = Rekognition die Obligation  
zurückzustellen, jedesmal aber mit Specificirung der diesfäl-  
ligen

J 7447-B (61)

